

GESCHÄFTSORDNUNG

ÖAS Ausbildung und Ausbildungskommission
(gültig ab 01.05.2026)

1. PRAÄMBEL

- 1.1. Die ÖAS bietet die fachspezifische Psychotherapieausbildung in „Systemischer Familientherapie“ in 4 Regionen an: Region Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien.
- 1.2. Die Durchführung der Ausbildung ist durch die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung der Ausbildung, die Ausbildungsordnung samt Anhängen, die Beschlüsse der Ausbildungskommission, sonstiger für die Ausbildung zuständigen Organe des Vereins und Kooperationspartner:innen sowie durch den Ausbildungsvertrag geregelt.

2. AUSBILDUNGSKOMMISSION (AK), AUSBILDUNGSKOMMISSIONSLEITUNG (AK-LEITUNG), LEITER:INNENTEAM, REGIONALLEITER:INNEN UND REGIONALTEAMS

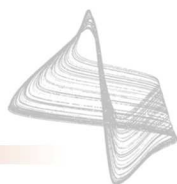
- 2.1. Oberstes Gremium der Ausbildung ist die Ausbildungskommission (AK).
 - 2.1.1. Sie besteht aus allen Lehrtherapeut:innen der ÖAS mit voller Lehrbefugnis.
 - 2.1.2. Beschlussfähig ist die AK bei Anwesenheit der AK-Leiter:in (oder delegierte Vertretung) und mindestens 2 Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis pro Region. Stimmen können delegiert werden. Ein:e Lehrtherapeut:in kann nicht mehr als zwei Stimmdelegationen erhalten. Die Stimmdelegationen sind vor der AK-Sitzung schriftlich an die AK-Leitung bekannt zu geben.
 - 2.1.3. Bei Beschlüssen wird die „einfache Mehrheit“ als Entscheidungskriterium herangezogen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme der AK-Leiter:in.
- 2.2. Der Ausbildungskommission (AK) obliegt:
 - 2.2.1. prinzipiell alle inhaltlichen und organisatorischen Ausbildungsangelegenheiten, die der Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie bundesministeriellen Visitationsvorgaben und dem eigenen Ausbildungsverständnis dienen, administrativ

und finanziell in Absprache mit dem Vorstand. Das Leitungsteam der AK (AK-Leitung, Regionalleitungen Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien) hat die Aufgabe, die Lehrtherapeut:innen im Vorstand zu vertreten.

- 2.2.2. die Entscheidung und Letztkontrolle über grundlegende Veränderungen in der Ausbildung bzw. in den Ausbildungsregionen. Veränderungen können nicht in Form einer ad hoc Regelung formuliert werden, sondern ziehen stets eine Änderung der Ausbildungsordnung oder Ergänzung der Ausbildungsordnung nach sich, die im Psychotherapiebeirat eingereicht werden muss (siehe BM-Formular Ausbildungsordnung).
- 2.2.3. die Bestellung der AK-Leiter:in aus der Gruppe der Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis (alle 2 Jahre durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten – Wiederwahlen sind möglich).
- 2.3. Die AK trifft sich mindestens alle 1,5 Jahre, wobei dann ebenfalls eine gemeinsame Lehrtherapeut:innen - Fortbildung stattfinden soll. Die AK wird von der Ausbildungskommissionsleiter:in (AK-Leiter:in) einberufen und geleitet. In der Zwischenzeit führt das Leitungsteam, in Absprache mit den jeweiligen Teams (Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien) gemäß Punkt 2.5. die Agenden der AK.
- 2.4. Der AK-Leiter:in obliegt:
 - 2.4.1. Einberufung der Ausbildungskommission (AK)
 - 2.4.2. Einberufung des AK-Leitungsteams
 - 2.4.3. die Vertretung der AK im ÖAS-Vorstand und in diversen Gremien außerhalb der ÖAS, insbesondere dem BMG, ÖBVP, etc., soweit nicht durch die AK bzw. der AK-Leiter:in an Dritte delegiert und achtet auf die Erfüllung bundesministerieller Anfragen und Kommunikation.
 - 2.4.4. Die AK-Leitung kann sich eine Stellvertretung wählen, die sie auch bei Verhinderung mit Stimmrecht im Vorstand und dem AK-Leitungsteam vertreten kann.
 - 2.4.5. und weitere in einer Stellenbeschreibung beschriebenen Aufgaben.
- 2.5. Dem Leitungsteam der AK obliegt:
 - 2.5.1. laufende Ausbildungsangelegenheiten und die Curriculabestellung in allen Regionen zu koordinieren und zu konsensualisieren; Vereinheitlichung der Ausbildungsordnungen, sofern inhaltlich und organisatorisch möglich.



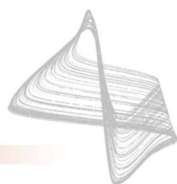
- 2.5.2. die Bestellung von Lehrtherapeut:innen, (Vetorecht einzelner Lehrtherapeut:innen nach Sichtung des CV's der Anwärter:innen), die Behandlung von Problemfällen, Konflikten und Beschwerden in Sachen der Ausbildung, das Achten auf Einhaltung von Geschäftsordnung und Statuten. Gegebenenfalls bei Nichteinhaltung der Geschäftsordnung und Statuten ist dieses Gremium für die Sanktionierung zuständig.
 - 2.5.3. Es besteht aus der AK-Leiter:in und den Regionalleiter:innen (Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien); das AK-Leitungsteam trifft sich jährlich mindestens zu 2 Sitzungen und anlassbezogen.
 - 2.5.4. die Gleichwertigkeitsprüfung von Kandidat:innen, wenn diese von anderen Einrichtungen/Ländern bei der ÖAS die Ausbildung weiterführen wollen/beginnen wollen.
 - 2.5.5. die Bestellung von Lehrtherapeut:innen mit „partieller“ Lehrbefugnis.
 - 2.5.6. die Bestellung der Vertreter:innen der ÖAS im Psychotherapie-Beirat.
 - 2.5.7. die Entscheidung über gemeinsame Fortbildungen der Lehrtherapeut:innen entsprechend der Fortbildungspflicht.
- 2.6. Die Regionalleiter:in wird im jeweiligen Regionalteam (Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederbestellung ist möglich.
- 2.7. Der Regionalleiter:in obliegt:
- 2.7.1. generell die Führung der Region (derzeit Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien), sodass ein reibungsloser und dem Gesetz konformer Ablauf gewährleistet ist, sowie ausreichend Lehrende und Standorte zur Verfügung stehen und angemessene Curricula erstellt werden. Ihr obliegt die inhaltlich-administrative Koordination in der jeweiligen Region.
 - 2.7.2. die Einberufung und Leitung der Lehrtherapeut:innen-Konferenzen/-Besprechungen. Diese dienen der inhaltlichen und organisatorischen Akkordierung der vom Leitungsteam vorgegebenen Vorgaben (aus dem BM, Vorstandsbeschlüsse, inhaltliche Anregungen, Beschwerden, etc.), Konfliktlösungen, Besprechung neuer Ideen, und Anregungen und deren Umsetzung.
 - 2.7.3. die Erstellung und die regionale Finanzplanung (Informationen über geplante Einnahmen und Ausgaben der Regionen Graz, Salzburg, Innsbruck und Wien), inkl. Weitergabe an den Vorstand (Kassier:in), damit ein Budget erstellt werden kann.



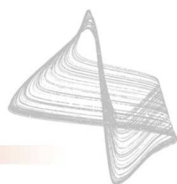
- 2.7.4. Die Regionalleitung kann sich eine Stellvertretung wählen, die sie auch bei Verhinderung mit Stimmrecht im Vorstand und dem AK-Leitungsteam vertreten kann.
- 2.7.5. weitere in einer Stellenbeschreibung beschriebene Aufgaben.
- 2.8. Den Lehrtherapeut:innen-Teams Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien (den einzelnen Lehrtherapeut:innen) obliegt jeweils:
 - 2.8.1. die Wahl der Regionalleiter:in. Stimmberechtigt sind jene Lehrtherapeut:innen, die in der jeweiligen Region im vorangegangenen Jahr mehr als 35 Stunden für die Ausbildung der ÖAS tätig waren oder eine Funktionstätigkeit in der ÖAS ausüben.
 - 2.8.2. die Durchführung von Curricula,
 - 2.8.3. die Auswahl, Betreuung und der Ausbildungsabschluss der Studierenden,
 - 2.8.4. die Koordination der Lehrenden, Evaluationen der Studierenden und der Curricula, Anrechnung von Ausbildungsinhalten im ersten und zweiten Abschnitt,
 - 2.8.5. Im Sinne des Vereinszwecks die Förderung und der Besuch von Aktivitäten, die Studierende und Mitglieder vernetzen (Jour Fixe, Arbeitskreise, Ambulanz, Lesekreis, ÖAS-Feste, Generalversammlung, Kongresse, u.a.).
 - 2.8.6. Weitere in einer Stellenbeschreibung beschriebene Aufgaben.

3. VORAUSSETZUNGEN, BESTELLUNG, AUSBILDUNG FÜR LEHRTHERAPEUT:INNEN

- 3.1. Voraussetzungen für die Aufnahme als Kandidat:in für den Lehrtherapeut:innenstatus (alle Punkte müssen erfüllt sein):
 - 3.1.1. Abschluss einer Ausbildung in der ÖAS oder einer mit der ÖAS-Ausbildung kompatiblen systemischen Ausbildung und Eintragung in die Psychotherapeut:innenliste des entsprechenden Bundesministeriums,
 - 3.1.2. mindestens fünfjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der ÖAS und besondere Verdienste um die ÖAS und die Weiterentwicklung systemischer Therapie und Praxis,
 - 3.1.3. theoretisches bzw. wissenschaftliches Arbeiten, z.B. Lehrtätigkeit, Forschung, Vorträge, Veröffentlichungen, etc.,
 - 3.1.4. Vorlage einer detaillierten Beschreibung des persönlichen und beruflichen Werdegangs unter Berücksichtigung der einschlägigen Publikationen und der Vortragstätigkeit,



- 3.1.5. kontinuierliche Fortbildung über neue Entwicklungen im Feld der systemischen Familientherapie (Seminare, einschlägige Fachkongresse etc.),
- 3.1.6. Empfehlung durch die regionale Ausbildungsleitung.
- 3.2. Absolvierung der folgenden Fortbildungsschritte zur Anerkennung als Lehrtherapeut:in (alle Punkte müssen erfüllt sein):
 - 3.2.1. mindestens 100 Stunden teilnehmende Beobachtung bei laufenden Curricula
 - 3.2.2. selbständige Leitung von Ausbildungsteilen in Anwesenheit der Ausbildungsleiter:innen der Curricula im Ausmaß von mindestens 100 Stunden
 - 3.2.3. regelmäßige Supervision bei einer Lehrtherapeut:in der ÖAS (kann als Live-Supervision, Reflecting Team oder als Vor- bzw. Nachbesprechung einer Ausbildungseinheit erfolgen)
 - 3.2.4. Regelmäßige Teilnahme an Lehrtherapeut:innen Sitzungen, Fortbildungen der Lehrtherapeut:innen, u.a.
 - 3.2.5. Mitarbeit bei der Organisation der Ausbildung
 - 3.2.6. Reflexion des Lernprozesses während der Ausbildung zur Lehrtherapeut:in und der eigenen Lehrtätigkeit in der Gruppe der Lehrtherapeut:innen
 - 3.2.7. Informieren über Rahmenbedingungen und Richtlinien der Ausbildung und Berufs der Psychotherapeut:in und Interna des Vereins und der Ausbildung.



4. BESTELLUNGSVERFAHREN FÜR LEHRTHERAPEUT:INNEN MIT VOLLER LEHRBEFUGNIS

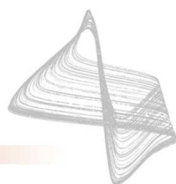
Für die Bestellung von Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis sind folgende Schritte einzuhalten:

- 4.1. Vorschlag durch die Regionalleitung entsprechende Kandidat:innen zu den notwendigen Fortbildungsschritten in ihrer Ausbildungsregion zuzulassen.
- 4.2. Screening durch das AK-Leitungsteam, bei dem die Eignung hinsichtlich der erforderlichen Kriterien überprüft wird.
- 4.3. Abstimmung über die Zulassung der Kandidat:innen zu den erforderlichen Fortbildungsschritten durch das Leitungsteam. Die Zulassung ist durch einfache Mehrheit gegeben. Die Kandidat:innen sind bei der Diskussion und bei der Abstimmung nicht anwesend.
- 4.4. Nach Absolvierung aller Fortbildungsschritte Vorschlag zur Anerkennung der Kandidat:innen als Lehrtherapeut:innen durch jene Regionalleiter:innen, in deren Ausbildungsregion die Kandidat:innen ihre Lehrtherapeut:innen-Ausbildung absolviert haben,
- 4.5. Anerkennung der Kandidat:innen als Lehrtherapeut:innen durch die Ausbildungskommission nach einem Hearing durch Beschluss mit einfacher Mehrheit und deren Nennung im entsprechenden Ministerium.

5. BESTELLUNGSKRITERIEN FÜR LEITUNGSFUNKTIONEN

Für Leitungsfunktionen kommen ausschließlich aktive Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis in Frage, die (alle Punkte müssen erfüllt sein):

- 5.1. alle Ausbildungsteile eines Curriculums kennengelernt,
- 5.2. Einblick in den Ausbildungsprozess von Beginn zum Abschluss gewonnen haben,
- 5.3. und die Rahmenbedingungen der Ausbildungsgestaltung beherrschen,
- 5.4. über Führungs-, Koordinierungs- und Planungskompetenz verfügen.



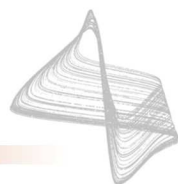
6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DES STATUS ALS LEHRTHERAPEUT:IN MIT VOLLER LEHRBEFUGNIS

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Lehrtherapeut:innenstatus sind (alle Punkte müssen erfüllt sein):

- 6.1. laufende psychotherapeutische Tätigkeit,
- 6.2. laufende Tätigkeit als Lehrtherapeut:in,
- 6.3. fortlaufende Information über Vereins- und Ausbildungsbelange
- 6.4. regelmäßige Teilnahme an den regionalen Lehrtherapeut:innen-Sitzungen und an den Sitzungen der AK,
- 6.5. verpflichtende Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der AK,
- 6.6. Engagement für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehrbetriebs, der systemischen Theorie, Methode und Praxis,
- 6.7. bestehende Mitgliedschaft in der ÖAS.
- 6.8. Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis können diesen Status ausschließlich innerhalb der ÖAS ausüben. Eine Lehrtätigkeit mit voller Lehrbefugnis in anderen Ausbildungsvereinen ist mit dem Status als Lehrtherapeut:in mit voller Lehrbefugnis der ÖAS nicht vereinbar.
- 6.9. Der Lehrtherapeut:innenstatus kann verändert, ruhend gemeldet und auch zurückgelegt werden. Dies muss jeweils der AK-Leitung und dem entsprechenden Bundesministerium gemeldet werden.

7. LEHRTHERAPEUT:INNEN MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS

- 7.1. Lehrtherapeut:innen mit partieller Lehrbefugnis sind Psychotherapeut:innen, die nicht in die Planung und in den fortlaufenden Abstimmungsprozess des Lehrbetriebs involviert sind, aber von der jeweils zuständigen Regionalleitung als Lehrtherapeut:innen mit partieller Lehrbefugnis beauftragt werden.
- 7.2. Sie sind nicht verpflichtet, zu den regionalen Sitzungen der Lehrtherapeut:innen und zu den AK-Sitzungen zu kommen und haben dort kein Stimmrecht, sie können jedoch zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

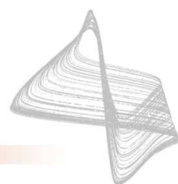


- 7.3. Sie werden für einen gewissen Zeitraum beauftragt, bestimmte, ausgewählte Lehrinhalte zu vermitteln (z.B. Einzelselbsterfahrung, Leitung von Theorie- oder Gruppenselbsterfahrungsseminaren).
- 7.4. Sie werden von der Regionalleitung bei Bedarf herangezogen.
- 7.5. Sie müssen Mitglieder der ÖAS sein und leisten jährlich eine Lehrtherapeut:innenabgabe, deren Höhe jeweils von der AK festzulegen ist. Sie sind verpflichtet, sich aktiv über den Lehrbetrieb zu informieren. Die Regionalleiter:innen (Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien) informieren die Lehrtherapeut:innen mit partieller Lehrbefugnis, die in der jeweiligen Ausbildungsregion tätig sind, mindestens 1x jährlich über den Lehrbetrieb.
- 7.6. Der partielle Lehrtherapeut:innenstatus kann verändert, ruhend gemeldet und zurückgelegt werden. Dies muss dem jeweils zuständigen Bundesministerium gemeldet werden.

8. WAHL DER KANDIDAT:INNEN-VERTRETUNG DER STUDIERENDEN

Die Kandidat:innenvertretung der Studierenden der ÖAS vertritt die ÖAS-Ausbildungskandidat:innen im ÖBVP-Kandidat:innenforum; vertritt innerhalb der ÖAS Anliegen der Studierenden und Gruppensprecher:innen bei Ausbildungsleitung, AK-Leitung, Vorstand; sorgt für Vernetzung und Austausch unter den Studierenden.

- 8.1. Die Wahl der Kandidat:innen-Vertretung findet alle zwei Jahre statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer:ines Studierenden aus der Vertretung, zum Beispiel bei Zurücklegung der Funktion oder bei Eintragung in die Liste, kann diese Funktion interimistisch nachbesetzt werden. Die Funktion muss nachbesetzt werden, wenn die Kandidat:innen-Vertretung zum gegebenen Zeitpunkt nur aus einer Person bestanden hat und nach deren Ausscheiden die Funktion unbesetzt bleiben würde. Für die interimistische Nachbesetzung bis zur nächsten Wahl trägt das Kandidat:innen-Vertretungsteam bzw. die Kandidat:innen-Vertreter:in die Verantwortung.
- 8.2. Wahlaufufruf: In Absprache mit der Kandidat:innen-Vertretung, den Gruppensprecher:innen der Curricula und der AK-Leitung ergeht über das ÖAS Office ein Aufruf an alle Studierenden, sich eine Kandidatur zu überlegen und eine allfällige Kandidatur bis zu einem kommunizierten Stichtag (mind. 4 Wochen vor der Wahl) bei dieser anzumelden.
- 8.3. Die Bewerber:innen für die Funktion der Kandidat:innen-Vertretung werden mittels einer ÖAS-Rundmail an alle aktuell Studierenden des Fachspezifikums für Systemische Familientherapie bekannt gegeben und/oder auf der ÖAS-Homepage und/oder in der Mitgliedszeitschrift Netzwerke.
- 8.4. Die Durchführung der Wahl erfolgt per Mail (offiziell über die Office-Adresse der ÖAS) oder mittels eines Online-Mediums unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen.



- 8.5. Die zum Zeitpunkt der Wahl noch zuständige Kandidat:innen-Vertretung übernimmt die Aufgabe, das Wahlergebnis allen Studierenden und der AK-Leitung bekannt zu geben. Ab diesem Zeitpunkt gilt die neue Kandidat:innen Vertretung als gewählt.

9. BESCHWERDE- UND KONFLIKTREGELUNG

Beschwerden und Konflikte in Bezug auf den Verein werden gemäß den in den ÖAS-Vereinsstatuten festgelegten Verfahren geregelt.

Für Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausbildung steht den Studierenden die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus:

- einer Vertreter:in der Studierenden,
- sowie zwei vom Vorstand nominierten Personen, die Mitglied der ÖAS sind und die Ausbildung zur Psychotherapeut:in bei der ÖAS absolviert haben.

Die Mitglieder der Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle verstehen sich als moderierendes Gremium, das durch Gespräche mit allen Beteiligten konstruktive Lösungen entwickeln und fördern soll.

Falls ein Mitglied der Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle in einem Interessenskonflikt steht, wird eine ad hoc bestimmte Ersatzperson eingesetzt. Die aktuellen Mitglieder der Stelle sind auf der ÖAS-Website unter „Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle“ veröffentlicht.

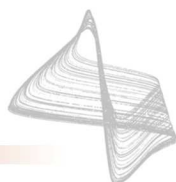
Beschwerden müssen schriftlich an ein Mitglied des Gremiums gerichtet werden. Diese werden innerhalb von vier Wochen im Gremium besprochen. Die beschwerdeführende Person hat das Recht auf eine persönliche Anhörung.

Stufenplan der Beschwerdeeinreichung

Um eine faire und strukturierte Bearbeitung sicherzustellen, ist folgender Stufenplan einzuhalten:

- 9.1. Die Beschwerde wird zunächst bei der Regionalleitung schriftlich eingereicht. Falls dort keine Lösung gefunden wird,
- 9.2. erfolgt die Weiterleitung an die Leitung der Ausbildungskommission. Sollte auch hier keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden,
- 9.3. wird die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle Ausbildung aktiv.

Die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle holt von den beteiligten Personen schriftliche und eventuell persönliche Stellungnahmen ein und bietet mediative Gespräche zwischen den Konfliktparteien an.



Die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle spricht infolge Empfehlungen aus und erteilt Auskünfte. Sie erteilt Vorschläge, wie Mediation, Coaching, Gesprächsmoderation oder Beratung. Gegebenenfalls werden Sachverständige befragt, Auskünfte oder Gutachten eingeholt.

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, entscheidet die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle mit einfacher Mehrheit über das weitere Vorgehen. Die Entscheidung wird den beteiligten Personen sowie dem ÖAS-Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Beschwerde schriftlich und begründet mitgeteilt.

Bei Beschwerden, die finanzielle Angelegenheiten der Ausbildung betreffen, wird innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Beschwerde eine gesonderte Schlichtungskommission einberufen. Beide Streitparteien entsenden eine:n Vertreter:in, diese nominieren ein drittes Mitglied und folgen dann dem regulären Verfahren der Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle.

Falls nach Abschluss des internen Beschwerdeverfahrens keine Einigung erzielt wird, haben Ausbildungsteilnehmer:innen die Möglichkeit, sich an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP) zu wenden oder den üblichen Rechtsweg zu beschreiten.

